

**Mag. (FH) Sabine Brandner**  
**Steuerberatung – Mediation – Unternehmensberatung**

**Klienteninfo 2/2009**



INHALT:

1	STEUERREFORM 2009: WIE SIE MÖGLICHST SCHNELL ZU IHREM GELD KOMMEN.....	1
2	ÖKOPRÄMIE (VERSCHROTTUNGSPRÄMIE) FÜR PKW AB 1.4.2009.....	2
3	WER AUF SICH HÄLT, MACHT IN KURZARBEIT – WAS GENAU BEDEUTET DAS? .....	3
4	ABGABENVERWALTUNGSREFORM.....	4
5	SPLITTER .....	4
6	TERMINE 30.6.2008: HOLEN SIE SICH DIE AUSLÄNDISCHEN VORSTEUERN ZURÜCK!.....	5

**1 Steuerreform 2009: Wie Sie möglichst schnell zu Ihrem Geld kommen**

Das am 11.3.2009 im Nationalrat beschlossene Steuerreformgesetz 2009 wurde 31.3.2009 im Bundesgesetzblatt<sup>1</sup> veröffentlicht und ist damit (in den meisten Punkten rückwirkend ab 1.1.2009) in Kraft getreten. Über die Details der Steuerreform haben wir bereits in der Ausgabe 1/2009 der Klienteninfo ausführlich berichtet. Einzige Änderung im Finanzausschuss: Es wurde noch eine verpflichtende Regelung zur **Aufrollung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber bis spätestens 30.6.2009 für aufrechte Dienstverhältnisse** aufgenommen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorhanden sind.

Das Hauptziel der Steuerreform besteht darin, die Kaufkraft der Bevölkerung zu stärken und damit die Konjunktur zu beleben. Daher stellt sich die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um möglichst schnell in den Genuss der beschlossenen Steuererleichterungen zu kommen.

Einfach ist es bei der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages: Der um € 7,50 pro Monat erhöhte Kinderabsetzbetrag wird automatisch mit der nächsten Familienbeihilfenzahlung ausbezahlt.

<sup>1</sup> BGBl I 26/2009 vom 31.3.2009.

### 1.1 Maßnahmen für Dienstnehmer

Der Steuerbonus aus der Tarifsenkung sollte bei Dienstnehmern im Normalfall im April 2009 auf dem Bankkonto bemerkbar sein. Denn ab April kann der Dienstgeber die Lohnabrechnung für die Monate Jänner bis März aufrollen und die sich ergebende Steuergutschrift mit dem Bezug für April auszahlen. Spätestens muss diese Aufrollung vom Arbeitgeber wie erwähnt bis Ende Juni 2009 durchgeführt werden. Dienstnehmer, die in den ersten drei Monaten ihren Job gewechselt haben, müssen auf die Gutschrift für die Monate Jänner bis März bis zur **Arbeitnehmerveranlagung 2009** (die erst im Frühjahr 2010 durchgeführt werden kann) warten, da eine **Aufrollung durch den Arbeitgeber nur bei aufrechten Dienstverhältnis** möglich ist.

Die Berücksichtigung der nunmehr als außergewöhnliche Belastung **absetzbaren Kinderbetreuungskosten** (für Kinder bis zum 10. Lebensjahr bis zu € 2.300 pro Jahr und Kind) und der zusätzlichen **Sonderausgaben (Spenden für mildtätige Zwecke bzw. Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe, Kirchenbeitrag bis zu € 200)** kann entweder über die **Arbeitnehmerveranlagung 2009** oder über einen **Antrag auf Ausstellung eines (geänderten) Freibetragsbescheides** erfolgen. Achtung: Voraussetzung für die Ausstellung eines (neuen oder geänderten) Freibetragsbescheides durch das Finanzamt ist aber, dass (zusätzliche) Werbungskosten von € 900 oder Ausgaben iZm Katastrophenschäden glaubhaft gemacht werden. Nur dann können in diesem neuen Freibetragsbescheid auch voraussichtliche Sonderausgaben und sonstige außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

In den Genuss der Steuerersparnis aus dem neuen **Kinderfreibetrag** (bis zu € 220 pro Kind und pro Jahr) kommt man ausschließlich über die Arbeitnehmerveranlagung 2009.

### 1.2 Maßnahmen für Einkommensteuerpflichtige

Einkommensteuerpflichtige können **für 2009 einen Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen** stellen, wenn sich auf Basis des voraussichtlichen Einkommens 2009 unter Anwendung des neuen Einkommensteuertarifs 2009 eine geringere als die bisher festgesetzte Einkommensteuer 2009 ergibt. Bei **Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens 2009** können auch alle bereits **ab 2009 geltenden steuerlichen Begünstigungen** (wie etwa der noch für 2009 geltende bisherige 10%ige Freibetrag für investierte Gewinne, die für Investitionen ab 1.1.2009 neu eingeführte vorzeitige Abschreibung nach dem Konjunkturbelebungsgesetz, die ab 2009 geltende erweiterte Spendenbegünstigung, der auf € 200 erhöhte Kirchenbeitrag, der neue Kinderfreibetrag und die ab 2009 absetzbaren Kinderbetreuungskosten) berücksichtigt werden. Die neue Einkommensteuer-Vorauszahlung 2009 wird dann auf Basis des voraussichtlichen Einkommens 2009 mit dem neuen Steuertarif ermittelt.

### 1.3 Nachlese zum Konjunkturbelebungsgesetz 2009

Von der mit dem Konjunkturbelebungsgesetz 2009<sup>2</sup> eingeführten vorzeitigen Abschreibung für Investitionen der Jahre 2009 und 2010 sind nunmehr in der endgültigen Fassung Gebäude und Mieterinvestitionen leider doch ausgeschlossen.

## 2 Ökoprämie (Verschrottungsprämie) für PKW ab 1.4.2009

Gegenstand der Ökoprämie ist die **Verschrottung von Altfahrzeugen** und deren **Ersatz durch Neufahrzeuge** im **Zeitraum von 1. April 2009 bis längstens zum 31. Dezember 2009**<sup>3</sup>. Die Ökoprämie wird für die ersten 30.000 Fahrzeuge, für die innerhalb dieses Zeitraumes ein vollständiger und korrekter Antrag gestellt wird, ausbezahlt. Sie beträgt **€ 1.500** und wird je zur Hälfte vom Bund und vom inländischen Fahrzeughändler aufgebracht. Sie kann nur für **Personenkraftwagen**, die auf Privatpersonen im Inland zum Verkehr zugelassen sind, beansprucht werden. Keine Ökoprämie wird für PKWs gewährt, die innerhalb des letzten Jahres im notwendigen Betriebsvermögen eines Betriebes waren.

<sup>2</sup> BGBl I 2009/27 vom 31.3.2009.

<sup>3</sup> BGBl I 2009/28 vom 31.3.2009 und Info des BMF, GZ BMF – 010220/0107-IV/9/2009 vom 25.3.2009.

Für die Gewährung der Ökoprämie gelten folgende **Voraussetzungen**:

- Das **Altfahrzeug** muss im Zeitpunkt der Abmeldung seit mindestens einem Jahr durchgehend auf den Antragsteller im Inland zugelassen sein, die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland erfolgte vor dem 1. Jänner 1996, es verfügt über eine gültige Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 (längstens 4 Monate abgelaufen) und der inländische Fahrzeughändler bestätigt die Verwertung des Altfahrzeuges durch einen inländischen Schredderbetrieb gemäß der Altfahrzeugeverordnung.
- Das **Neufahrzeug** war bisher weder im Inland noch im Ausland zugelassen oder war bisher nur auf einen Fahrzeughändler zugelassen, wobei die erstmalige Zulassung zum Verkehr höchstens ein Jahr zurückliegt (typischerweise Vorfühswagen und Tageszulassungen) und es wurde nach der Typengenehmigung bzw der EU-Betriebserlaubnis mindestens nach der Schadstoffklasse Euro 4 genehmigt.
- Der **Zulassungsbesitzer** des Neufahrzeuges und des Altfahrzeuges ist dieselbe Person.

Die Ökoprämie kann nur über den Fahrzeughändler beantragt werden. Der Händleranteil der ausbezahlten Ökoprämie (€ 750) ist als Ökoabgabe bis zum 15. des Monats, der auf die Antragstellung der Ökoprämie folgt, an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten.

### **3 Wer auf sich hält, macht in Kurzarbeit – was genau bedeutet das?**

Unter Kurzarbeit wird die **vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit** wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten verstanden. Arbeitgeber, die **zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit** Kurzarbeit für Arbeitnehmer einführen, erhalten eine **Unterstützung durch das AMS (Kurzarbeitsbeihilfe)**.

Die **Voraussetzungen** für eine Kurzarbeitsbeihilfe liegen vor, wenn

- es sich um einen Ausgleich vorübergehender nicht saisonaler wirtschaftlicher Schwierigkeiten handelt,
- das AMS rechtzeitig verständigt wurde und im Rahmen der Beratungen mit dem AMS keine andere Lösungsmöglichkeit für die Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurden,
- zwischen den Kollektivvertragspartnern eine Vereinbarung über die Entschädigung während der Kurzarbeit (**Kurzarbeitsunterstützung**) und die näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes getroffen werden.

Die **Kurzarbeitsbeihilfe** dient dem teilweisen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen für die Kurzarbeitsunterstützung sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zum BMSVG (Mitarbeitervorsorgekasse). Die Beihilfe gebührt in Höhe der anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit für das Arbeitslosengeld zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und zur Pensionsversicherung entstünden. Für die **Höhe der Beihilfen sind Pauschalsätze** maßgebend, die an den **Tagessatz des Arbeitslosengeldes** angepasst sind. Das Ausmaß der Beihilfe ergibt sich aus der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmer zutreffenden Kurzarbeitsstunden (=Ausfallstunden) multipliziert mit dem entsprechenden Pauschalsatz.

Die Dauer der Kurzarbeitsunterstützung ist zunächst auf **sechs Monate** beschränkt, eine Verlängerung auf maximal 18 Monate ist möglich.<sup>4</sup> Durch die Vereinbarung muss sichergestellt sein, dass während der Kurzarbeit und in einem vereinbarten Zeitraum danach der Beschäftigungsstand aufrecht erhalten wird.

Die Kurzarbeitsunterstützung ist lohnsteuerpflichtig und DB/DZ-pflichtig, unterliegt aber nicht der Kommunalsteuer. Als Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung wird jene vor Eintritt der Kurzarbeit herangezogen.

---

<sup>4</sup> Beschäftigungsförderungsgesetz 2009, BGBl I 2009/12 vom 9.3.2009.

#### 4 Abgabenverwaltungsreform

Durch eine bereits im Jahr 2007 beschlossene Änderung des Finanzverfassungsgesetzes wurde dem Bund die Kompetenz zur Regelung des Verfahrensrechts für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben mit Wirkung ab dem 1.1.2010 übertragen. Damit verbunden ist das schon lang geforderte Auslaufen der neun unterschiedlichen Landesabgabenordnungen mit Ende des Jahres 2009. Mit dem Abgabenverwaltungsreformgesetz<sup>5</sup> wurde nunmehr die für die künftige Abgabenerhebung von Landes- und Gemeindeabgaben notwendigen Verfahrensbestimmungen in die **Bundesabgabenordnung (BAO)** aufgenommen und damit eine einheitliche Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden geschaffen. Daneben wurde die BAO aber auch noch in einigen Punkten geändert. Die wichtigsten Neuerungen – die überwiegend mit 1.1.2010 in Kraft treten sind folgende:

- Die **allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrensrechts der BAO** gelten ab 1.1.2010 auch für die **Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben**.
- Trotz der teilweisen Vereinheitlichung von Verfahrensbestimmungen bleiben viele Bestimmungen der BAO für Landes- und Gemeindeabgaben **unanwendbar**. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über das **Verfahren vor dem UFS**. Die Bestimmungen über Rechtsmittelverfahren und Rechtsmittelbehörden der Gemeinden und Länder bleiben unverändert in Kraft.
- Da sich die **Rückzahlungssperrvorschriften** für rechtswidrige Abgaben, die von einem Anderen getragen wurden (Stichwort Bereicherungsverbot bei Getränkesteuer), in den Landesabgabenordnungen anscheinend „bewährt“ haben, wurde nunmehr die Gelegenheit genutzt und eine allgemeine Rückzahlungs-Sperrvorschrift in die BAO aufgenommen. Für Bundesabgaben ist die Rückzahlungssperrvorschrift sogar rückwirkend mit 1.1.2001 (!) in Kraft gesetzt worden.
- Eine weitere Verböserung der Rechtslage im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht darf nicht unerwähnt bleiben. Derzeit können EU-widrige Steuerbescheide bis zum Ablauf der Verjährungsfrist durch einen Antrag nach § 299 BAO behoben werden. Diese günstige Rechtslage wird mit Wirkung **ab dem 1.11.2009** beseitigt. Künftig können **EU-widrige Steuerbescheide<sup>6</sup> auch nur innerhalb der für alle anderen rechtswidrigen Steuerbescheide geltenden Jahresfrist ab Bekanntgabe des Steuerbescheids berichtet werden**.
- Im **Kommunalsteuergesetz** wurde eine eigenständige **Haftungsbestimmung für Vertreter von Abgabenschuldern** (zB Geschäftsführer) eingefügt, die sich an der schärferen Haftungsbestimmung der Wiener Abgabenordnung orientiert.
- Weiters wurden eigene **Strafbestimmungen in das Kommunalsteuergesetz** aufgenommen, die den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über Abgabenhinterziehung und Finanzordnungswidrigkeiten nachgebildet sind. Bisher waren Vergehen bei der Kommunalsteuer nach dem Verwaltungsstrafgesetz zu bestrafen.
- Da sowohl Haftungs- wie auch Strafbestimmungen des Kommunalsteuergesetzes keine Inkrafttretenbestimmungen beinhalten, sind diese Normen bereits mit 26.3.2009 in Kraft getreten.
- Schließlich wurde im Finanzstrafgesetz die Geltung der Bestimmungen über die **Selbstanzeige** auf das **landesgesetzliche Abgabenstrafrecht** ausgedehnt.

#### 5 Splitter

##### 5.1 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ bzw Kammerumlage 2) in 2009 (2008)

Bundesland	2009	2008	Bundesland	2009	2008	Bundesland	2009	2008
Steiermark	0,40 %	0,41 %	Salzburg	0,43 %	0,43 %	Kärnten	0,41 %	0,41 %
Burgenland	0,44 %	0,44 %	Niederösterreich	0,41 %	0,42 %	Wien	0,40 %	0,40 %
Tirol	0,43 %	0,44 %	Vorarlberg	0,39 %	0,39 %	Oberösterreich	0,36 %	0,36 %

<sup>5</sup> BGBl I 2009/20 vom 25.3.2009.

<sup>6</sup> und Bescheide, die in Widerspruch zu einem Doppelbesteuerungsabkommen stehen.

## 5.2 Erneute Senkung der Zinssätze ab 11.3.2009

Die erneute Senkung des Basiszinssatzes ab 11.3.2009 von 1,38 % auf 0,88 % führt zu folgender Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen:

	ab 11.03.09	21.01.09 – 10.03.09	10.12.08 – 20.01.09	12.11.08 – 09.12.08	15.10.08 – 11.11.08	09.07.08 – 14.10.08	14.03.07 – 08.07.08
Stundungszinsen	<b>5,38 %</b>	5,88 %	6,38 %	7,13 %	7,63 %	8,2 %	7,69 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	<b>2,88 %</b>	3,38 %	3,88 %	4,63 %	5,13 %	5,7 %	5,19 %

## 5.3 AuftraggeberInnen-Haftung soll voraussichtlich ab 1.9.2009 wirksam werden

Wie in bereits in unserer Klienteninfo 4/2008 ausführlich dargestellt, wurden neue Haftungsbestimmungen<sup>7</sup> für Auftraggeber von Bauleistungen beschlossen. Die **Auftraggeberhaftung für das beauftragende Unternehmen entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in einer so genannte Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird oder anderenfalls der Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist.** Dieses Gesetz tritt allerdings erst dann in Kraft, wenn die dafür notwendige technische Infrastruktur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist. Nach den derzeit vorliegenden Auskünften soll dies **voraussichtlich ab 1.9.2009** der Fall sein. Ein Antrag auf Aufnahme in die HFU-Gesamtliste soll erst ab Juni 2009 sinnvoll sein.

## 5.4 Aktualisierung der Listen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Pritschenwagen und Klein-LKW

Folgende Fahrzeuge wurden neu in die Liste aufgenommen<sup>8</sup>:

- Dacia Logan Pick-Up
- Seat Altea XL/Freetrack Cargo 5P-N1 (4 Seitentüren)
- Seat Ibiza-Cargo 6J-N1 (2 Seitentüren)
- Toyota RAV4 Van Type XA3

## 6 Termine 30.6.2008: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

**Österreichische Unternehmer** können sich ausländische Vorsteuern, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2008 bezahlt haben, in vielen Ländern bis spätestens 30.6.2009 zurückholen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

Rückerstattungsanträge für **Deutschland** sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722). Mehr Informationen für Deutschland finden Sie auf der Homepage des deutschen Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)). Achtung: Der Antrag ist eigenhändig vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben!

<sup>7</sup> BGBl I 2008/91 und §§ 67a bis 67d ASVG.

<sup>8</sup> Die komplette aktuelle Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Klein-LKW und Pritschenwagen finden Sie unter:  
[https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab\\_5549/Kleinlastkraftwagen\\_5552/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/Kleinlastkraftwagen_5552/_start.htm)  
[https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab\\_5549/Pritschenwagengem7d\\_5553/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/Pritschenwagengem7d_5553/_start.htm)

**Ausländische Unternehmer** können sich österreichische Vorsteuern für 2008 ebenfalls nur bis 30.6.2009 zurückholen, und zwar beim Finanzamt Graz-Stadt (Antragsformular U5 [www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/\\_start.htm?FNR=U5](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U5) samt Ausfüllanleitung - [www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/\\_start.htm?FNR=U5a](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U5a)). **Dem Antrag sind die Originalrechnungen beizulegen.**

Aufgrund einer EU-Richtlinie<sup>9</sup> soll das Verfahren der Vorsteuererstattung im EU-Gemeinschaftsgebiet für dort ansässige Unternehmer mit Wirkung ab 1.1.2010 neu geregelt, insbesondere vereinfacht und beschleunigt werden (nur mehr elektronischer Antrag ohne Originalbelege, Überweisung idR binnen 4 Monaten).

Bei weiteren Fragen sind wir gerne für Sie da:

**Mag. (FH) Sabine Brandner**  
**Steuerberatung – Mediation – Unternehmensberatung**  
3340 Waidhofen/Ybbs, Hoher Markt 10, Tel. 07442/53 130 Fax DW -4

Ihre Ansprechpartner sind:

**Mag. (FH) Sabine Brandner:** [sabine.brandner@stb-brandner.at](mailto:sabine.brandner@stb-brandner.at)

**Werner Brandner:** [werner.brandner@stb-brandner.at](mailto:werner.brandner@stb-brandner.at)

**Christa Brandner:** [christa.brandner@stb-brandner.at](mailto:christa.brandner@stb-brandner.at)

**Bernadette Fischer:** [bernadette.fischer@stb-brandner.at](mailto:bernadette.fischer@stb-brandner.at)

**Ingrid Kögler:** [ingrid.koegler@stb-brandner.at](mailto:ingrid.koegler@stb-brandner.at)

**Sabrina Margraber:** [sabrina.margraber@stb-brandner.at](mailto:sabrina.margraber@stb-brandner.at)

**Brigitte Pöchacker:** [brigitte.poechacker@stb-brandner.at](mailto:brigitte.poechacker@stb-brandner.at)

**Susanne Semeck:** [susanne.semeck@stb-brandner.at](mailto:susanne.semeck@stb-brandner.at)



<sup>9</sup> Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer